

ACHTUNG! Ab sofort gilt Testpflicht der Azubis für die dbU !

An alle Auszubildenden der VFA-Klassen des Einstellungsjahrgangs 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 Abs. 2b der Corona-LVO ist die Durchführung von prüfungsvorbereitendem Unterricht in Form der dbU unter strikter Einhaltung der Auflagen aus Anlage 37 nach wie vor zulässig.

Zu beachten ist, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 4 der LVO

„eine Inanspruchnahme der (...) aufgeführten Veranstaltungen nur für solche Personen zulässig ist, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Testergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testung alle drei Tage zu wiederholen.“

Nach § 1a Abs. 7 LVO ist „das Testergebnis tagesaktuell, wenn die zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegt“
und gemäß § 1 a Abs. 6 LVO ist für die schriftliche Bestätigung des Testergebnisses ausschließlich das in Anlage T vorgegebene Formular zu verwenden.

Die Durchführung eines Schnelltests ist nur in zugelassenen Schnelltestzentren oder alternativ in Verantwortung und unter Aufsicht des Ausbilders möglich (§ 1a Abs. 2 und 3 LVO).

Aus organisatorischen Gründen führt das Kommunale Studieninstitut keinen Schnelltest durch bzw. ist eine Eigentestung unter Aufsicht des Studieninstitutes ausgeschlossen.

Stimmen Sie sich umgehend mit Ihrer auszubildenden Verwaltung ab, welche der beiden oben genannten Möglichkeiten zur Testung für Sie zutrifft.

Um am Unterricht teilzunehmen sind Sie verpflichtet, zu den im Folgenden dargestellten Terminen den Test durchführen zu lassen sowie die vom Testdurchführenden zu erstellende Bestätigung des Testergebnisses zu Beginn der genannten Unterrichtstage dem jeweiligen Vertreter des Studieninstituts zu übergeben:

- Klasse A** (Greifswald): Abgabe der geforderten Testbestätigungen am 04.05.
(Testdurchführung am 03.05.)
- Klasse B** (Stralsund): Abgabe der geforderten Testbestätigungen am 11.05.
(Testdurchführung am 10.05.)
- Klasse C** (Neubrandenbg.): Abgabe der geforderten Testbestätigungen am 07.05.,
12.05. und 17.05.
(Testdurchführung am 06.05., 11.05. und am 17.05.)
- Klasse D** (Güstrow): Abgabe der geforderten Testbestätigungen am 03.05., 06.05. und
17.05.
(Testdurchführung am 03.05., 05.05. und am 17.05.)

Die Durchführung des Schnelltests hat in einem durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Schnelltestzentrum zu erfolgen.

Alternativ kann die Durchführung des Schnelltests in Verantwortung und unter Aufsicht der

Ausbildungsstätte erfolgen, einschließlich der Erstellung der schriftlichen Bestätigung nach Anlage T durch die Ausbildungsstätte.

Eine Eigentestung bzw. die Ausstellung einer Selbstbestätigung über einen durchgeführten Schnelltest durch die Teilnehmer sind unzulässig.

Das Kommunale Studieninstitut führt keine Testungen durch.
Auch eine Selbsttestung unter Aufsicht des Studieninstituts am jeweiligen Unterrichtstag ist aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen.

Ihre ausbildende Verwaltung haben wir bereits mit einer separaten E-Mail direkt informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Siekmeier
Studienleiter